



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Merkblatt

F&A Parkplatzbewirtschaftung

1 Digitale Parkplatzbewirtschaftung

Gemeinden und Städte gehen dazu über, ihre Parkplätze digital zu bewirtschaften. Durch diese neue Art der Datenbearbeitung in diesem Bereich ergeben sich

- mehrere Beteiligte (Parkplatznutzende, öffentliches Organ und App-Anbieter)
- mehr Daten (Ort, Zeit, Autokennzeichen, je nach Ausgestaltung zusätzliche persönliche Informationen)
- neue Datenbanken (um die Daten zu erfassen und zu bearbeiten)

Die folgenden Prozesse lassen sich unterscheiden:

- Digitale Erfassung der Nutzung des öffentlichen Grundes
- Digitaler Zahlvorgang
- Digitaler Kontrollvorgang

Diese Prozesse können vollständig oder teilweise digitalisiert werden, wobei durch den App-Anbieter mehrere Prozesse wahrgenommen werden können (beispielsweise die Datenerhebung und der Bezahlvorgang mit Kreditkarte). Bei der Umsetzung gibt es verschiedene Modelle.

Dieses Merkblatt beantwortet die Fragen von öffentlichen Organen und Parkplatznutzenden.

2 F&A

2.1 Braucht es eine neue Rechtsgrundlage, wenn öffentliche Organe die Parkplatzbewirtschaftung digitalisieren?

Die Parkplatzbewirtschaftung gehört zu den Aufgaben einer Gemeinde. Meist regelt die Polizeiverordnung die Einzelheiten des gesteigerten Gemeingebrauchs des öffentlichen Grundes, wozu auch das Parkieren gehört. Werden die erhobenen Daten nur für diesen Zweck bearbeitet und innert verhältnismässiger Frist gelöscht, genügen die bestehenden Rechtsgrundlagen.

2.2 Welche Rechtsverhältnisse entstehen und wer trägt die Verantwortung?

Folgende Rechtsverhältnisse sind zu unterscheiden

- Gemeinde – App-Anbieter
- Gemeinde – Parkplatznutzer/in
- App-Anbieter – Parkplatznutzer/in

2.2.1 Gemeinde – App-Anbieter

Bei der Parkplatzbewirtschaftung mit Parksäulen und Münzbezahlung werden Personendaten erst erhoben, wenn eine Kontrolleurin oder ein Kontrolleur feststellt, dass die Gebühr nicht korrekt bezahlt wurde. Wird die rechtmässige Nutzung der Parkplätze mit digitalen Hilfsmitteln kontrolliert, sind zusätzliche Daten notwendig. Diese Daten werden durch den App-Anbieter für die Gemeinde erhoben. Der App-Anbieter wird zum

Auftragnehmer der Gemeinde. Es handelt sich um eine Datenbearbeitung durch Dritte respektive eine Auslagerung. Die Anforderungen an den schriftlichen Vertrag richten sich nach dem Leitfaden Bearbeiten im Auftrag.

2.2.2 Gemeinde – Parkplatznutzer/in

Die Gemeinde trägt im Rahmen der Auslagerung der Datenbearbeitung an den App-Anbieter weiterhin die Verantwortung für diese Daten. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Parkplatznutzenden bleibt unverändert. Die Gemeinde muss beim App-Anbieter sicherstellen, dass die Rechte der Betroffenen gewährleistet sind. Dazu gehört, dass

- die Daten nur zum Zweck der Überprüfung der rechtmässigen Nutzung des Parkplatzes verwendet werden.
- die Daten nach dem abgeschlossenen Zahlungs- und Kontrollprozess gelöscht werden.

2.2.3 App-Anbieter – Parkplatznutzer/in

Wenn Parkplatznutzende die App herunterladen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) akzeptieren, schliessen sie einen privatrechtlichen Vertrag ab mit dem App-Anbieter. Für die Datenbearbeitung gilt das Eidgenössische Datenschutzgesetz. Es braucht keine Einwilligung für die Datenbearbeitung durch den App-Anbieter. Der App-Anbieter darf die Daten nicht für andere Zwecke als die Parkplatzbewirtschaftung nutzen. Es gilt die Zweckbindung.

Möchte der App-Anbieter die Daten für andere Zwecke als die Abwicklung der Parkplatznutzung bearbeiten, benötigt er eine separate Einwilligung der Parkplatznutzenden. Die App muss jedoch auch ohne diese Einwilligung funktionieren.

2.3 Welche Daten dürfen erhoben werden?

Es dürfen nur Daten erhoben werden, die für die Abwicklung des Parkvorgangs respektive der Sanktionierung bei nicht rechtmässigem Verhalten benötigt werden. Dies sind je nach Ausgestaltung des Modells:

- das Autokennzeichen
- das Datum und die Zeit
- der bezahlte Betrag
- die Parkplatznummerierung
- die Kreditkartennummer

2.4 Wie sind die Daten zu klassifizieren?

Ohne weitere Verknüpfung oder Anreicherung der erhobenen Daten sind diese als Personendaten zu klassifizieren.

2.5 Wie lange dürfen die Daten aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrungsdauer ist so kurz wie möglich zu halten (wenige Stunden bis zu einem Tag). Sie muss es dem öffentlichen Organ ermöglichen, ein Bussenverfahren einzuleiten. Die Daten für das Bussenverfahren sind separat zu bearbeiten. Alle anderen Daten sind zu löschen. Werden die Daten mit expliziter Einwilligung der Betroffenen für diese weiter gespeichert, darf das öffentliche Organ definitiv keinen Zugriff mehr auf diese Daten haben. Parkplatznutzende können bei den Gemeinden Auskunft über ihre Daten verlangen. Falls keine Busse erteilt wurde, dürfen keine Daten vorhanden sein.

2.6 Muss die digitalisierte Parkplatznutzung freiwillig sein?

Ja. Die Parkplatznutzenden können nicht verpflichtet werden, ein Smartphone zu nutzen. Weiter ist unklar, wie die gesetzlichen Bestimmungen zu den Parksäulen auszulegen sind respektive ob diese den Münzeinwurf zwingend vorsehen.

2.7 Braucht es eine Einwilligung der Parkplatznutzenden?

Für eine Auslagerung einer Datenbearbeitung durch eine Gemeinde braucht es keine Einwilligung. Mit dem Herunterladen der App willigt der Nutzende einzig ein, diese App zu nutzen.

2.8 Ist das Erheben des Autokennzeichens rechtmässig?

Teilweise gehen die Gemeinden dazu über, die Parkplätze nicht mehr zu kennzeichnen, sondern kontrollieren die rechtmässige Nutzung, indem an der Parksäule das Autokennzeichen eingegeben werden muss.

Die Erfassung des Autokennzeichens verunmöglicht eine anonyme Nutzung des Parkplatzes bei rechtmässigem Verhalten. Sie ist somit ein Eingriff in die Grundrechte. Dieser ist verhältnismässig, sofern die Daten bei einer rechtmässigen Nutzung des Parkplatzes innert kurzer Frist gelöscht werden.

V 1.3 / Oktober 2025